

Reglement

für die

Bibliothek des Schweizerischen Polytechnikums.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Das Schweizerische Polytechnikum hält eine mit Lesezimmer und Journalistikum verbundene Bibliothek, auf welcher alle an ihm gelehrten Fächer einigermaßen vertreten, jedoch zunächst die mathematischen und technischen Fächer zu berücksichtigen sind.
- 2) Die Bedürfnisse der Bibliothek werden einerseits durch die von den Schülern zu leistenden Beiträge, andererseits durch einen jemeilen vom Schulrathe zu bestimmenden jährlichen Zuschuß aus der Schulkasse gedeckt.
- 3) Von der zu verwendenden Gesamtsomme wird $\frac{1}{3}$ für Einbände und kleinere Anschaffungen im Laufe des Jahres verwendet; die übrigen $\frac{2}{3}$ werden unter die Fachschulen in folgender Weise nach Prozenten vertheilt:

Bauschule	18 0/0
Ingenieurschule	18 0/0
Mechanische Schule	18 0/0
Chemische Schule	10 0/0
Forstschule	8 0/0
Sechste und siebente Abtheilung	28 0/0
- 4) Die Anschaffungen werden auf Grundlage eines Desiderienbuchs gemacht, in welches jeder der Herren Professoren seine Wünsche unter möglichst genauer Angabe von Titel und Preis einzutragen berechtigt ist.
- 5) Jedes auch nur von einem einzelnen Professor gewünschte Werk wird durch den Bibliothekar angeschafft, wenn es nicht über 20 Fr. zu stehen kommt und der Kredit der betreffenden Fachschule es noch ermöglicht; für kostbarere Werke sind dagegen immer wenigstens drei Unterschriften notwendig.
- 6) Doppel von Schulbüchern sollen gar nicht — Doppel von andern Werken nur bei dringender Nothwendigkeit und nur auf den Wunsch von mindestens drei Professoren angeschafft werden.
- 7) Wünsche, welche das Journalistikum anbetreffen, hat der Bibliothekar der ihm zur Seite stehenden Bibliothekskommission vorzulegen, welche überhaupt je vor Ende Jahres die im nächsten Jahr zu haltenden Journale bestimmen soll.
- 8) Die Bibliothekskommission hat, neben dem ihr unter 7 zugewiesenen Geschäfte allfällige scheinende Anträge zu Abänderung des Reglements an den Schulrath zu stellen, die nötige Auscheidung und das Verhältnis zwischen der Bibliothek und den speziellen Sammlungen und Handbibliotheken einzelner Abtheilungen oder Zweiganstalten der Schule anzuordnen und überhaupt dem Bibliothekar in allen schwierigen Fragen zur Seite zu stehen.
- 9) Der Bibliothekar hat außer den Anschaffungen und dem Vorstehe der Bibliothekskommission die ganze übrige Leitung der Bibliothek und des Lesezimmers zu besorgen, namentlich die Katalogisirung und Aufstellung, die Führung der Rechnung und des Gabenbuchs, sowie die Anordnung der jährlichen Revision.
- 10) Für die Beaufsichtigung des Lesezimmers, das Auslegen der Journale, die Ausgabe der Bücher und die Führung der betreffenden Kontrollen, sowie die nötigen Ausgänge steht dem Bibliothekar ein eigener Abwart zur Verfügung. In unvermeidlichen Verbindungsfällen hat die Schulratskanzlei möglichste Auskünfte zu leisten, sowie über den

regelmäßigen Dienst des Abwartes, der weder von Lehrern noch Schülern für andere Geschäfte in Anspruch genommen werden darf, Kontrolle zu führen.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers.

- 11) Das mit der Bibliothek verbundene Lesezimmer steht für die Mitglieder und den Sekretär des Schweiz. Schulrathes und für Lehrer und Schüler des eidgen. Polytechnikums täglich, mit Ausnahme des Sonntags und der Zeit der Buchrevision, im Sommer Vormittags von 8—12, im Winter von 9—12 und Nachmittags von 3—7 Uhr (in den Ferien Vormittags von 8—12 Uhr) zur Benutzung offen.
- 12) Für jedes ausgeliehene einzelne Werk wird vom Empfänger ein Empfangschein ausgestellt. Diese Scheine werden sämmtlich in ein eigenes Buch eingetragen und nach dem Alphabet der Aussteller geordnet und aufbewahrt.
- 13) Schüler und Zuhörer der polytechnischen Schule haben sich durch ihre Legitimationskarten als solche auszuweisen und können nicht mehr als 3 Bände auf einmal nach Hause nehmen.
- 14) Ungebundene Bücher und Journale werden nur in Folge spezieller Bewilligung des Bibliothekars ausgeliehen. Die im Lesezimmer als Hülfsmittel beim Lesen aufgestellten Werke dürfen nicht aus demselben entfernt werden.
- 15) Kostbare Werke werden nur an angestellte Lehrer und in Folge spezieller Bewilligung des Bibliothekars nach Hause gegeben.
- 16) Vier Wochen nach Empfang eines Werkes muß dasselbe auf die erste Mahnung zurückgebracht werden. Wird der Mahnung innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet, so wird das Werk von dem Abwart gegen eine Gebühr von 20 Rp. per Band abgeholt.
- 17) Alle Bücher (mit Ausnahme der der Bauschule, den Laboratorien u. dgl. bleibend überlassenen) müssen je vor dem 1. August zur Revision abgegeben werden, sonst werden sie vom Abwart gegen eine Gebühr von 20 Rp. per Band abgeholt.
- 18) Während der Herbstferien werden an Schüler und Zuhörer nur gegen schriftliche Empfehlung von dem Direktor der Schule oder dem Sekretär des Schulrathes Bücher ausgeliehen.
- 19) Sowohl beim Lesen auf dem Lesezimmer als beim Entleeren nach Hause ist der Empfänger für unverkehrte Rückgabe der an ihn abgegebenen Werke oder Zeitschriften haftbar.
- 20) In dem Lesezimmer darf weder geraucht noch laut gesprochen werden.

Zürich, den 10. August 1866.

Im Namen des Schweizer. Schulrathes,

Der Präsident:

G. Kappeler.

Der Sekretär:

Prof. **Stocker.**

Es sei die Kanzlei mit Anwendung der Wünsche beauftragt.